

U e b e r s i c h t

der

Wünsche und Anträge der Kommission.

A. In Bezug auf den Geschäftsbericht.

1) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß künftig, gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räthen, jeweilen am 1. Mai jeden Jahres nicht nur die Berichte sämmtlicher Departemente, sondern auch die Staatsrechnung des vorhergehenden Jahres gedruckt vorliegen (Seite 4 des Berichtes).

Politisches Departement.

2) Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Anträge an die Bundesversammlung zu bringen, betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz in Paris, London, Wien und Washington (S. 23 d. Br.).

3) Der Bundesrath ist eingeladen, die Unterhandlungen in Betreff eines Handels- und Niederlassungsvertrags zwischen der Schweiz und den Vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten wieder aufzunehmen und wenn immer möglich zu baldigem Abschluß zu führen (S. 23 d. Br.).

Departement des Innern.

4) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß die Registratur in den Departementen in möglichsten Einklang mit der Registratur der Bundeskanzlei gebracht werde (S. 24 d. Br.).

5) Der Bundesrath wird eingeladen, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob das Bundesblatt nicht gänzlich aufgegeben oder doch wesentlich vereinfacht werden könnte, so daß zwar die offizielle Sammlung fortbestünde, in Betreff des übrigen Inhaltes desselben aber andere Anordnungen getroffen würden (S. 26 d. Br.).

6) Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß im Laufe des Jahres 1853 ein vollständiges Register des eidg. Archivs in soweit dasselbe die Perioden von 1803—1813, von 1813—1832 und von 1832—1848 umfaßt, im Druck erscheine (S. 28 d. Br.).

7) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß im neuen Bundesrathhause passende Räumlichkeiten für das Archiv erstellt werden (S. 29 d. Br.).

8) Es wird der Wunsch ausgesprochen, den Bevölkerungsatlas der Schweiz durch folgende Nachweisungen zu vervollständigen:

- a. Welchen Beruf treiben die in den verschiedenen Kantonen niedergelassenen oder sich aufhaltenden Angehörigen anderer Kantone?
- b. Welche Beggangenschaften treiben die in den verschiedenen Kantonen sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten? und
- c. Wie hoch beläuft sich die Zahl der im Auslande niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizer; in welchen Staaten sind dieselben niedergelassen und welchen Beruf üben sie aus? (S. 30 d. Br.)

Finanzdepartement.

9) Es sollen in Zukunft ohne bringende Noth nicht wieder allgemeine Titelrevisionen angeordnet, sondern

jewellen nur die einzelnen der Eidgenossenschaft gehörenden Schuldschriften, über deren formelle Gültigkeit oder materielle Sicherheit Zweifel walten, durch Sachverständige untersucht werden (S. 37 d. Br.).

10) Der Bundesrath wird darauf hinwirken, daß alle Anleihen aus den eidg. Kassen, bei welchen das Unterpfand nicht hinlänglich erscheint, gänzlich oder theilweise zurückbezahlt werden (S. 37 d. Br.).

Militärdepartement.

11) Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, ob und in wie weit das neue schweizerische Militärsystem den Kantonen mehr Lasten auferlege, als das frühere, einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Ende von den Kantonen die nöthigen Nachweisungen und Rechnungen zu verlangen (S. 56 d. Br.).

12) Der Bundesrath mag in Erwägung ziehen, ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällig weitere Zweige des Militärwesens zu zentralisiren seien (S. 57 d. Br.).

13) Der Bundesrath wird eingeladen, die Herstellung gehöriger Waffenplätze, da wo solche noch nicht bestehen, von den betreffenden Kantonen zu verlangen (S. 58 d. Br.).

14) Der Bundesrath wird eingeladen, auf strengere Einhaltung der eidgenössischen Gesetze, betreffend die neue Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, hinwirken (S. 59 d. Br.).

15) Der Bundesrath wird eingeladen, auf eine genaue Ueberwachung der Stuzerfabrikation in den Kantonen hinzuwirken (S. 59 d. Br.).

16) Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß bei Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1851 in Betreff der Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren darauf Bedacht genommen werde, daß die Prüfung der Unteroffiziere nicht ausnahmslos durch eine besondere Prüfungskommission zu geschehen habe, sondern daß die praktische Tüchtigkeit eines Unteroffiziers zum Offizier auch bei Anlaß von Truppenübungen könne erprobt werden (S. 59 d. Br.).

Justiz- und Polizeidepartement.

17) Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft theils im Allgemeinen in seinen Geschäftsbericht nur erhebliche Mittheilungen aufzunehmen und in Folge dessen denselben wesentlich abzukürzen, theils im Besondern den Bericht des schweizerischen Generalanwaltes nicht in seinem ganzen Umfange dem Geschäftsberichte einzuverleiben, sondern ihn in passendem Auszuge in den das Justiz- und Polizeidepartement betreffenden Theil des Geschäftsberichtes zu verweben.

18) Der Bundesrath wird mit Rücksicht auf die unter den Ziffern 53 und 54 der III. Abtheilung des Geschäftsberichtes enthaltenen Mittheilungen eingeladen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit in Zukunft von Seite des Justiz- und Polizeidepartements keine Schritte zur Entfernung von Personen gethan werden, welche sich weder einer Verletzung des Asylrechtes schuldig gemacht haben, noch genügende Veranlassung zu der Annahme geben, daß eine solche Verletzung oder eine sonstige Gefährdung der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft von ihnen zu erwarten stehe.

19) Der Bundesrath wird eingeladen, alle geeigneten Schritte zu thun, um die ausnahmsweisen Maß-

regeln, welche von Seite einzelner deutscher Staaten gegenüber der Schweiz getroffen worden sind, sobald als möglich aufhören zu machen.

20) Der Bundesrath wird dahin wirken, daß die in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements einschlagenden Berichte beförderlicher, als es bei einigen wichtigen im Berichtsjahre anhängig gemachten Geschäften geschehen, an die Behörden, an welche sie zu gelangen haben, erstattet werden.

B. In Bezug auf die Saatsrechnung.

1) Der Bundesrath ist beauftragt, die der Eidgenossenschaft gehörige Liegenschaft in Velp, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, selbst mit einiger Einbuße an Kapital und Zinsen, zu verkaufen (Seite 69 d. B.).

2) Der Bundesrath wird bei Entwerfung des Budget darauf Bedacht nehmen, daß die unter dem Titel „Unvorhergesehenes“ verrechneten Einnahmen, die größtentheils leicht vorhergesehen werden können, in Zukunft am geeigneten Orte erwähnt werden (Seite 82 d. B.).

3) Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Druckkosten sowol bei der Bundeskanzlei als bei den einzelnen Departementen möglichst ermäßigt werden (Seite 86 d. B.).

4) Der Bundesrath wird eingeladen, ein Regulativ rücksichtlich der Entschädigung der in außerordentlichen Missionen verwendeten eidgenössischen Beamten zu entwerfen (Seite 87 d. B.).

5) Der Bundesrath wird eingeladen, sich genauen Ausweis darüber zu verschaffen, wie hoch sich jährlich die Bisagebühren bei den Geschäftsträgerstellen in Paris und Wien belaufen (Seite 88 d. B.).

6) Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß die immer noch ausstehende Rechnung über die Kosten in Betreff der Industrieausstellung in London unfehlbar mit der Staatsrechnung für das Jahr 1853 den eidg. Räthen vorgelegt werde (Seite 88 d. B.).

7) Der Bundesrath wird darüber wachen, daß künftig der Voranschlag der Militärverwaltung in seinen einzelnen Posten sorgfältiger und genauer entworfen werde (Seite 93 d. B.).

8) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß das Budget künftig so entworfen werde, daß möglichst wenige unvorhergesehene Bedürfnisse sich zeigen und dafür nicht so bedeutende Nachtragskredite nöthig werden (Seite 97 d. B.).

9) Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß die verschiedenen Departemente für Besorgung ihrer laufenden Geschäfte so wenig wie möglich zu fremder Hülfe, sei es unter dem Titel von Experten oder von Kanzleiaushülfe, Zuflucht nehmen (Seite 102 d. B.).

10) Der Bundesrath wird für Beibringung der noch fehlenden Empfangsbesccheinigungen der Kantone rücksichtlich der denselben zurückerstatteten Fr. 25,801. 54 für Flüchtlingsunkosten besorgt sein (Seite 103 d. B.).

11) Der Bundesrath wird eingeladen, für nachträgliche Beibringung einer Detailrechnung in Betreff derjenigen Fr. 4400. besorgt zu sein, welche als Vergütung der für schweizerische Heimathlose gehaltenen Auslagen der Regierung von Aargau verabsolgt worden sind (S. 103 d. B.).

12) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein:

- a. daß die Depotkasse vereinigt und von der Handkasse streng abgesondert aufbewahrt werde;
 - b. daß nach und nach die Billon- und Kupfermünzen aus der Depotkasse entfernt und durch Gold- und Silbermünzen ersetzt werden.
-

Die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahre 1852, so wie die Staaterechnung von demselben Jahre, so weit sie der Bundesversammlung zu untersuchen oblagen, werden genehmigt.

Bern, den 10. Juni 1853.

Die Mitglieder der Kommission:

J. Hoffmann, Präsident.

Dr. A. Gonzenbach.

A. Lourte.

J. F. Peyer-Jmhof.

J. Stämpfli.

Fried. Siegfried.

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse,

betreffend

Ergänzung der Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 11. Juli 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen ist gestattet, den Bundesauszug und die Bundesreserve aus den gleichen Altersklassen zu stellen, sofern die Dienstzeit für die Infanterie mindestens 8 Jahre, für die Kavallerie 12 und für die übrigen Spezialwaffen wenigstens 14 Jahre beträgt und die gesammte Mannschaft gleichmäßig nach den eidg. Vorschriften für den Bundesauszug unterrichtet wird.

Art. 2. In diesem Falle ist den Kantonen gestattet, nach Vollenbung dieser Dienstzeit die Infanterie in eine Kantonalreserve und die Spezialwaffen sofort in die Landwehr übertreten zu lassen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, soll den sämtlichen Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschloffen,

Bern, den 11. Juli 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. Juli 1853.)

Mit Zuschrift vom 13. dieß wurde dem Bundesrathe vom schweiz. Nationalrathe die Anzeige gemacht, daß die beiden Rätthe (der Nationalrath am 12. und der Ständerath am 8. gl. M.) dem am 2. Mai d. J. mit Bayern abgeschlossenen Vertrage über die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein und Bodensee die Ratifikation erteilt haben.

Ein in London zur Unterstützung der aus der Lombardie ausgewiesenen Tessiner sich eigens gebildetes Comité hat durch den dortigen schweiz. Generalkonsul dem Bundesrathe eine Anweisung im Betrage von Liv. Strl. 407. 14 Schil. (circa Fr. 10,192) auf das Haus Williams Deacon u. Comp. eingesandt.

Uebersicht der Wünsche und Anträge der Kommission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1853
Date	
Data	
Seite	848-856
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 184

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.